

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. November

1986

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstschriften</b>	127	<b>Verordnungen:</b>	
<b>Stellenausschreibungen</b>	129	Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel-VO)	134
<b>Arbeitsrechtsregelungen</b>		<b>Bekanntmachungen:</b>	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/86 zur Änderung der AR-HAng	133	Besetzung des kirchlichen Verwaltungsgerichts	137
Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/86 zur Änderung der AR-Arb	133	Besetzung des Verwaltungsgerichtshofs der EKU	138
Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/86 zur Änderung der AR-NAng	133	Praktisch-theologische Ausbildung	138
		Pfarrerrüste in Storkow/DDR	138

## Dienstschriften

### Entschließungen des Landesbischöf

#### Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Günther Röder in Hochstetten zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land.

#### Berufen aufgrund von Gemeindevahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Heinz Engelfried in Mosbach (Christusgemeinde) zum Pfarrer in Heildelshelm.

#### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a  
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Eckhardt Kühner in Lahr-Hugsweier zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Günther Welker in Mannheim (Lukasgemeinde) zum Pfarrer daselbst.

#### Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1  
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Reinhold Bauer, Treschklingen, zum hauptamtlichen Religionslehrer an den Kaufmännischen Schulen in Schopfheim als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Friedrich Edelmann in Mannheim (Untere Gemeinde an der Konkordienkirche) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle II in Mannheim,

Religionslehrer Pfarrer Dr. theol. Friedrich Goedeking in Pfinztal-Berghausen (Ludwig-Marum-Gymnasium im Bildungszentrum Pfinztal) zum theologischen Leiter der Evangelischen Begegnungsstätte in Pforzheim-Hohenwart und zum Beauftragten für die kirchliche Erwachsenenbildung im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt als Pfarrer der Landeskirche.

#### Berufen

(gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien):

Pfarrvikar Siegfried Just in Ehrstädt zum Pfarrer daselbst.

### Entschließung des Landeskirchenrats

#### Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Heinz-Hermann Wittrowsky in Niefern (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur Übernahme eines Dienstes in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West).

## Entschließungen des Oberkirchenrats

### Beauftragt:

(gemäß § 14 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes)

Kantor Claus Bie g e r t mit dem Dienst des Bezirkskantors für den Kirchenbezirk Konstanz,

Kantor Siegfried Isken mit dem Dienst des Bezirkskantors für den Kirchenbezirk Bruchsal,

Kantor Matthias Schneider mit dem Dienst des Bezirkskantors für den Kirchenbezirk Schopfheim.

### Versetzt:

Pfarrvikar Reiner Karcher in Neckarelz nach Wertheim (Obere Pfarrei),

Pfarrvikar Jürgen Fritz Knöbl in Mannheim (Matthäusgemeinde) nach Ühlingen-Birkendorf zur Versehung des Pfarrdienstes mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Bernhard Menzemer in Furtwangen nach Renchen zur Versehung des Pfarrdienstes mit 3/4 Deputat,

Pfarrer Karl-Heinz Plutowsky in Mahlberg nach Ruit zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Gerd August Stauch in Wertheim (Obere Pfarrei) nach Hemsbach (Luthergemeinde) zur Versehung des Pfarrdienstes mit 3/4 Deputat.

### Eingesetzt:

Pfarrvikar Werner Bär in Ettligen (Luthergemeinde) mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikarin Elisabeth Behle in Neckarelz mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikarin Gudrun Ding in Achern mit 1/2 Deputat,

Pfarrvikar Gerhard Fischer in Neustadt mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Martin Grab in Villingen (Jakobusgemeinde) zur Mithilfe in der Vakanzvertretung mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Rainer Heimbürger in Mannheim (Matthäusgemeinde) mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Eberhard Koch in Karlsruhe (Altstadtgemeinde) zur Mithilfe in der Vakanzvertretung mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Christoph Lauter in Furtwangen mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikarin Dagmar Metzger-Fallscheer in Pforzheim (Jakobusgemeinde) mit 1/2 Deputat,

Pfarrvikar Christian Noeske in Emmendingen (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zur Mithilfe in der Vakanzvertretung mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikarin Marita Rödszus-Hecker in Mauer mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Rüdiger Rutkowski als Pfarrvikar in Grünwettersbach mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Walter Schnaiter in Hirschlanden mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Wilhelm Schwendemann in Lahr (Pfarrstelle I an der Stiftskirche) mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikarin Gabriele Seibert in Konstanz (Kreuzgemeinde) mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikarin i.A. Linda Splinter in Waldkatzenbach zur Mithilfe in der Vakanzvertretung mit 1/2 Deputat,

Pfarrvikar Matthias Stahlmann in Weiler/Schwarzwald zur Mithilfe in der Vakanzvertretung mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Bernd Stockburger in Uhdingen-Mühlhofen zur Mithilfe in der Vakanzvertretung mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Rolf Weiß in Wiesloch (Psychiatrisches Landeskrankenhaus) mit 1/2 Deputat.

### Ernannt:

Kirchenoberamtsrat Albert Klein beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Kirchenoberverwaltungsrat,

Kirchenoberamtsrat Willi Kranz bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zum Kirchenoberverwaltungsrat,

Kirchenamtsrat Wolfram-Christian Geyer beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Kirchenoberamtsrat,

Jürgen Schneider, bisher Regierungsinspektor beim Staatlichen Liegenschaftsamt Freiburg, zum Kirchenverwaltungsinspektor bei der Evangelischen Fondsverwaltung in Freiburg,

Kirchenverwaltungsassistent Martin Schüler bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zum Kirchenverwaltungssekretär,

Kirchenverwaltungsassistenten-Anwärterin Ulrike Zachmann zur Kirchenverwaltungsassistentin z.A.

### In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit

Pfarrer Thomas Bölling in Heidelberg auf 01.10.1986.

### Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Kirchenrat Helmut Oeß in Karlsruhe (Landeskirchlicher Beauftragter für Polizei und Verkehrsfragen) auf 01.10.1986.

### Gestorben:

Pfarrer i.R. Erich Birkholz, zuletzt in Mannheim-Friedrichsfeld, am 28.09.1986,

Pfarrer i.R. Fritz Hermann Wenzel, zuletzt in Herbolzheim, am 04.09.1986.

## Stellenausschreibungen

### I. Ausschreibung von Gemeindepfarrstellen

#### Nochmalige Ausschreibungen (Bewerbungen innerhalb 3 Wochen):

##### Bretten-Diedelsheim (Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bretten-Diedelsheim ist ab 1. Februar 1987 wiederzubesetzen.

Diedelsheim hat heute insgesamt 3.100 Einwohner und ist in die Große Kreisstadt Bretten eingemeindet. Grund- und Hauptschule sind am Ort. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in der Stadt (ca. 3 km).

Zur Evangelischen Kirchengemeinde gehören 1.900 Gemeindeglieder. Mittelpunkt des Gemeindelebens sind die alte Dorfkirche (ca. 350 Plätze) und das gegenüberliegende, 1980 erbaute Gemeindezentrum mit großem Saal, Gemeinderäumen und Pfarrbüro.

Ein 3-gruppiger Kindergarten, eine Krankenpflege-Station und Jugendräume sind in einem eigenen Gebäude untergebracht und gehören mit zur Kirchengemeinde.

Allsonntäglich ist um 9.30 Uhr Gottesdienst und um 11.00 Uhr Kindergottesdienst (3 Gruppen). Der Gottesdienstbesuch darf als gut bezeichnet werden. Für neue Gottesdienstformen ist die besonders sangesfreudige Gemeinde durchaus aufgeschlossen. Kirchen- und Posaunenchor wirken an den Festtagen regelmäßig am Gottesdienst mit.

Im Gemeinde-Zentrum treffen sich folgende Kreise:

Kirchen- und Posaunenchor, je ein Bibelkreis für Frauen und Männer, Handarbeitskreis, Kindergottesdienst-Helferkreis, ein Vorbereitungskreis für den monatlich stattfindenden Senioren-Nachmittag, der Bezirks-Arbeitskreis „Eine Welt“. Alle Kreise werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet. Die Jugendarbeit liegt in den Händen des CVJM. Die AB-Gemeinschaft trifft sich regelmäßig in kirchlichen Räumen. Ein „Gemeinde-Dienst“ mit ca. 30 Helfern führt Sammlungen durch, stellt den Gemeindebrief zu und besucht die Senioren an den Geburtstagen.

Die rund 1.000 Katholiken von Diedelsheim, die zur katholischen Kirchengemeinde der Kernstadt gehören, halten 14-tägig einen Sonntagabend-Gottesdienst in der evangelischen Kirche.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Für Büroarbeiten steht eine Schreibhilfe 8 Stunden wöchentlich zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde wird dem künftigen Pfarrer eine geeignete Wohnung (bzw. Einfamilienhaus) anmieten. Der Bewerber kann selbst mitentscheiden.

Der Kirchengemeinderat und seine Mitarbeiter wünschen sich einen Pfarrer, der immer wieder den Kontakt zu den verschiedenen Gemeindegruppen und ganz besonders zur Jugend sucht. Sie sagen dem neuen Pfarrer ihre ganze Unterstützung und Mitarbeit zu.

##### Mannheim Trinitatisgemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle wurde durch die Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers auf 1. September 1986 frei.

Die Trinitatispfarre ist Innenstadtgemeinde. In ihrem Bereich liegen u.a. die Universität, Rathaus, Banken, Schulen.

Die Kirche wurde 1959 an der Stelle der früheren lutherischen Kirche erbaut. Ihre Architektur erreichte damals weltweites Aufsehen.

Unsere Gemeinde:

- hat knapp 3.000 evangelische Gemeindeglieder,
- zum Gemeindezentrum gehören: ein 4-gruppiger Kindergarten, Gemeinderäume, große Pfarrwohnung und mehrere Diensträume,
- ein aufgeschlossener Ältestenkreis,
- eine Pfarramtssekretärin (halbtags),
- ein hauptamtlicher Kirchendiener,
- ein nebenberuflicher Organist,
- ein großer Mitarbeiterkreis, vor allem bei der Jugend,
- alle Bevölkerungsschichten sind vertreten.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. In der Gemeindearbeit ist in der zurückliegenden Zeit ein lebendiger Kern entstanden. Die Gemeinde erwartet deshalb von dem neuen Stelleninhaber u.a., daß er

- Prediger des Evangeliums ist, der Menschen zu Christus führen kann,
- in der Lage ist, den evangelisch-missionarischen Sendungsauftrag in die Sprache der Gegenwart zu übersetzen,
- den begonnenen missionarischen Gemeindeaufbau fortsetzt,
- biblisch orientiert, auch neue Wege beschreitet.

##### Mückenloch (Kirchenbezirk Neckargemünd)

Die Pfarrstelle ist seit dem 1. Mai 1986 frei und kann ab 1. November 1986 neu besetzt werden.

Zu Mückenloch gehört die Filialkirchengemeinde Dilsberg.

Mückenloch liegt im vorderen Odenwald und ist mit Dilsberg Ortsteil von Neckargemünd; es liegt 16 km von Heidelberg entfernt, in der Nähe des Neckars, von Wäldern umgeben in schöner Landschaft.

Dilsberg ist bekannt durch seinen historischen Ortskern mit Burg; es hat mehrere Wohngebiete. Mückenloch ist rund 1 - 2 km von Dilsberg entfernt und Wohnsitz des Pfarrers. Am Neckar liegt 2 km von Mückenloch entfernt der Neckarhäuserhof. Er gehört mit ca. 50 evangelischen Gemeindegliedern noch zur Gemeinde.

Der Großteil der Bevölkerung arbeitet nicht mehr im ländlichen Bereich, obwohl beide Orte noch ländlichen Charakter haben. Die meisten pendeln in den Ballungsraum Heidelberg - Mannheim.

Die neue Grundschule hat ihren Sitz in Dilsberg. Alle anderen Schularten (Haupt-, Real- und Sonder-Schule sowie Gymnasium) sind in Neckargemünd (6 km von Mückenloch).

Die Kirchengemeinde Mückenloch hat ca. 650, Dilsberg etwa 850 evangelische Gemeindeglieder. 2 Gemeindehäuser bieten ihre Räume den verschiedenen Gruppen an. Das Gemeindehaus in Mückenloch wurde 1983 eingeweiht und hat seitdem einen neuen Kindergarten (2 Gruppen) im Haus. Die renovierte Kirche in Dilsberg hat seit kurzem eine neue Orgel und ist beliebt als Hochzeitskapelle sowie als Aufführungsort für Konzerte.

An kirchlichen Aktivitäten sind in Mückenloch vorhanden: ein Kirchenchor, ein Senioren-Kreis, ein Frauenkreis, 2 Jungscharen, ein Jugendkreis, ein Gesprächskreis. In Dilsberg ist ein ökumenischer Senioren-Club und ein Gesprächskreis. Der Ortspfarrer hat an der Grundschule Dilsberg 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Dem Pfarrer zur Seite stehen 2 Ältestenkreise, eine Pfarramtssekretärin (4 Wochenstunden) und ein A-Kantor, der zugleich Dozent am Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg ist. Der neue Kindergarten in Mückenloch besteht seit 1983 und hat zur Zeit 42 Kinder mit 2 Erzieherinnen.

Das Pfarrhaus (Baujahr 1965) umfaßt ein Amtszimmer, 6 Wohnräume, einen ausgebauten Kellerraum und eine Registratur. Es hat Ölzentralheizung, einen großen Garten und befindet sich in ruhiger Wohnlage.

Der neue Pfarrer sollte Gottes Wort recht verkündigen, die angefangenen Arbeiten weiterführen, Zeit zur Seelsorge haben und insbesondere in Dilsberg neue Aktivitäten, vor allem in der Jugendarbeit, beginnen. Hierzu sagen ihm die Kirchengemeinderäte ihre Unterstützung zu.

### **Niedereggenen** (Kirchenbezirk Müllheim)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. August 1986 frei und kann ab 1. Februar 1987 neu besetzt werden.

Der bisherige Stelleninhaber war zugleich als Bezirksjugendpfarrer tätig.

Mitzuverwalten ist die selbständige Kirchengemeinde Obereggenen.

Die Kirchengemeinde Niedereggenen (mit Liel) und Obereggenen liegen im lieblichen Eggenertal am Fuß des Blauen südlich von Müllheim (ländliche Struktur, Landwirtschaft mit Obstbau und Reben, viele Pendler, Fremdenverkehr).

Beide Gemeinden haben zusammen knapp unter 1.000 Gemeindeglieder. Obereggenen und Niedereggenen haben je eine eigene Kirche und Gemeinderäume, in Liel halten wir monatlich Gottesdienste in der katholischen Kapelle.

Ein großes Pfarrhaus mit Garten und Büroräume in einem vom Pfarrhaus getrennten Gebäude sind vorhanden. In Niedereggenen unterhält die Kirchengemeinde einen eingruppigen Kindergarten. Ein tätiger Frauenverein unterstützt die diakonische Arbeit sehr.

Alle Schularten sind leicht erreichbar. Grundschule ist am Ort. An der Grund- und Hauptschule Schliengen, zu deren Einzugsbereich Eggenen gehört, sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Wöchentlich trifft sich der evangelische Singkreis Eggenertal, der Gottesdienste und Feste mitgestaltet.

14-tägig kommt im Gemeinderaum ein Blaukreuzkreis zusammen, geleitet von einem Kirchengemeinderat. Bisher wurden 2 Jungscharen und ein Jugendkreis durchgeführt, wobei die Jungscharen und der Kindergottesdienst zusammen mit einem Mitarbeiterkreis vorbereitet werden. Im Winter trifft sich ein reger Frauenkreis und ein kleiner Bibelkreis. Die Bibelwoche wird im Austausch mit den Nachbarpfarrern gehalten.

Das Zusammenwirken mit der politischen Gemeinde (Schliengen) ist gut und problemlos. Auch mit der katholischen Kirchengemeinde besteht ein gutes Verhältnis.

Der Kirchenbezirk erwartet von dem künftigen Pfarrstelleninhaber die Übernahme der Aufgaben des Bezirksjugendpfarrers. In diesem Falle ermäßigt sich das Religionsunterrichtsdeputat auf 4 Wochenstunden.

### **Oppenau** (Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oppenau wurde zum 1. August 1986 vakant und kann ab 1. Februar 1987 neu besetzt werden.

Die Diasporagemeinde – nach dem 2. Weltkrieg gewachsen – liegt im landschaftlich reizvollen oberen Renchtal und umfaßt die politischen Gemeinden Oppenau (4.900 Einwohner, davon 570 evangelisch) und Bad Peterstal-Griesbach (3.200 Einwohner, davon 330 evangelisch).

Gottesdienste werden jeden Sonntag in der Kirche in Oppenau und in der Kirche in Bad Peterstal gehalten; der Gottesdienstbesuch ist besonders während der Sommerzeit in Bad Peterstal gut. Den Organistendienst teilen sich 6 nebenamtliche Organisten. Der Kindergottesdienst wird von Mitarbeitern selbständig gehalten.

Das gemeindliche Leben in Oppenau wird von kleinen, aber regen Kreisen geprägt (2 Frauenkreise, Altnachmittag, Ortsgruppe der EAN und Kirchenchor mit 25 Sängern). Die Jugend- und Jungscholarbeit müßte nach Weggang des bisherigen Stelleninhabers neu aufgebaut werden. Die Konfirmandenjahrgänge der letzten Jahre umfaßten 5 bis 6 Konfirmanden. Die evangelischen Patienten eines kleinen städtischen Krankenhauses und die evangelischen Bewohner eines katholischen Altenheimes sind seelsorgerlich zu betreuen.

Das gemeindliche Leben in Bad Peterstal wird in den Wintermonaten von Gemeindenachmittagen für alle Gemeindeglieder bestimmt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Stelleninhabers während der Sommermonate ist durch die seelsorgerliche Begleitung der zahlreichen Kurgäste geprägt (Kurseelsorge). Hier kann der neue Stelleninhaber seine besonderen Neigungen und Fähigkeiten einsetzen. Die Fortsetzung der Kurseelsorgearbeit ist dem Kirchengemeinderat ein großes Anliegen.

Ein harmonisch zusammenarbeitender Kirchengemeinderat und eine große Schar von Mitarbeitern sind bereit, eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer in seiner Arbeit tatkräftig zu unterstützen. Eine Bürohilfe erledigt einen Nachmittag pro Woche Schreibarbeiten – vor allem die Karteiführung.

Für die Gemeindegemeinschaft stehen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung. In Oppenau sind ein Gemeindegemeinschaftssaal mit Teeküche, Jugendkeller und Konfirmandenraum vorhanden. In Bad Peterstal wurde der Anbau der Kirche zu einem Gemeindegemeinschaftsraum für Gemeindegemeinschaftsmittage und Kurseelsorgeveranstaltungen ausgebaut.

Das 1962 erbaute Pfarrhaus (Bungalow) befindet sich in gutem Zustand und steht auf dem gleichen Grundstück wie Kirche und Gemeindegemeinschaftsraum. Es hat 4 Zimmer, Bad, Küche und Abstellraum. Das zusätzliche Amtszimmer hat einen eigenen Eingang für Besucher. Ein Gästezimmer im Kellergeschoß und eine Garage sind vorhanden.

Der Stelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Grund- und Hauptschule befinden sich in Oppenau, alle anderen weiterführenden Schulen im 10 km entfernten Oberkirch.

Die Verbindung zu den politischen Gemeinden ist gut, ebenso die Zusammenarbeit mit den benachbarten evangelischen Renchtalgemeinden Oberkirch und Renchen/Appenweier. Der Kirchengemeinderat hofft, daß die lebendige Beziehung zu den katholischen Pfarrgemeinden – geprägt durch einen ökumenischen Arbeitskreis – durch den neuen Pfarrer fortgesetzt wird.

Die Kirchengemeinde würde sich über einen Pfarrer freuen, der auf alle Altersgruppen der Gemeinde zugehen kann und Bestehendes weiterführt. Der Kirchengemeinderat ist offen und bereit, neue Impulse mitzutragen.

*Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegemeinschaftswahl.*

### **Neckarzimmern** (Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle wurde zum 15. August 1986 frei.

Mitzuverwalten ist die selbständige Kirchengemeinde Neckarmühlbach (ca. 270 evangelische Gemeindegemeinschaftsmitglieder).

Zur Kirchengemeinde Neckarzimmern gehören knapp 1.000 evangelische Gemeindegemeinschaftsmitglieder. Eine Grundschule ist am Ort. Die Realschule in Obrigheim, Hauptschule und Gymnasium in Neckarelz sind mit dem Schulbus schnell zu erreichen. Das Gemeindegemeinschaftsraum mit dem 2-gruppigen Kindergarten wurde 1978 renoviert und erweitert. Ein modern eingerichtetes Jugendhaus steht der Jugend seit dem Frühjahr 1983 zur Verfügung.

Im Jahre 1984 wurde eine umfassende Innenrenovierung der Kirche durchgeführt, gleichzeitig eine neue Orgel eingebaut. Die Gemeinde ist der Diakoniestation Mosbach angeschlossen und wird seit 1984 von einer freien Schwester betreut. Im Bereich der Kirchengemeinde liegt das von der Landeskirche betriebene Evangelische Jugendheim. Von dort kommen häufig

Gruppen zum Gemeindegemeinschaftsdienst. Das Gemeindegemeinschaftsleben ist lebendig. Es bestehen Jungscharen, Kinderchor, Jugendkreis, 2 Frauenkreise, Kirchen- und Posaunenchor. Viele neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter helfen aktiv mit. Eine Schreibkraft steht stundenweise zur Verfügung.

Die Gemeinde sucht einen Pfarrer, der seelsorgerlich wirken will und auch für die Jugendarbeit aufgeschlossen ist. Das Verhältnis zwischen Patronatsfamilie und Kirchengemeinde bzw. Kirchengemeinderat ist besonders gut und herzlich.

Mit dem Pfarrdienst in Neckarzimmern ist die Erteilung eines Deputates von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Ein 1964 erbautes geräumiges Pfarrhaus mit neuer Heizungsanlage und Garten in zentraler und ruhiger Lage wird frei.

*Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).*

---

### **Die Bewerbungen**

für die **nochmaligen Ausschreibungen** müssen bis **spätestens 3. Dezember 1986** abends schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbung für die **Patronatspfarrstelle Neckarzimmern** ist bis **spätestens 3. Dezember 1986** abends an **Freiherr Hans-Wolf von Gemmingen-Hornberg, Burg Hornberg, 6951 Neckarzimmern**, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten, gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

---

## **II. Hinweise auf sonstige Stellen**

### **Stellen der Partnerkirchen des EMS**

Das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) Stuttgart, in welchem die badische Landeskirche Mitglied ist, teilt folgendes mit:

*Wir suchen für unsere Partnerkirche in Übersee:*

Peru, Basler Mission:

Theologe zur Mitarbeit im „Ökumenischen Zentrum für Entwicklung und soziale Aktion“ (CEDEPAS) in Huancayo. Auseinandersetzung mit der Thematik „Evangelium und Kultur“, ökumenische Zusammenarbeit, Kurse. Kenntnisse in Soziologie, Ethnologie und 3.-Weltproblemen erwünscht. *Einsatzbeginn 1987*

Korea, Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland:

Dozent für das theologische Seminar der Presbyterian Church in Seoul. *Einsatzbeginn 1986/87*

**Indonesien, Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland:**

**Theologe/Religionspädagoge für Erwachsenen- und möglichst bald Pfarrerfortbildung, in Teamarbeit mit Einheimischen (Südostsulawesi). *Einsatzbeginn bald möglichst***

**Tansania, Mission der Brüdergemeine:**  
Pfarrer oder Religionspädagogen für stark bibelorientierten Religionsunterricht an Mittelschulen, Mbeya. *Einsatzbeginn 1986/87*

**Tansania, Mission der Brüdergemeine:**  
Pfarrer/Pfarrer(in) (oder Religionslehrerin) für den Unterricht an Bibelschule/Laienbildungszentrum Utengule. *Einsatzbeginn 1986/87*

**Zaire, Evangelische Mission im Kwango:**  
Pfarrer/Prediger mit guten Französischkenntnissen als Animator in der Evangelisationsarbeit der Kwango-Kirche. *Einsatzbeginn 1986/87*

**Ägypten, Schweizerische Evangelische Nilland Mission:**  
Pfarrer/Verwalter für die Ausländergemeinde und Verwaltungsaufgaben der Mission in Kairo (französisch-deutsch-sprachig). *Einsatzbeginn nach Übereinkunft*

**Äthiopien, Schweizerische Evangelische Nilland Mission:**  
Pfarrer/Verwalter für die Ausländergemeinde und Verwaltungsaufgaben der Mission in Addis-Abeba (wenn möglich französisch-deutsch-sprachig). *Einsatzbeginn nach Übereinkunft*

**Sudan, Schweizerische Evangelische Nilland Mission:**  
Pfarrer/Verwalter für die Ausländergemeinde und Verwaltungsaufgaben unserer Mission in Omdurman/Khartum (wenn möglich französisch-deutsch-sprachig). *Einsatzbeginn nach Übereinkunft*

Weitere Auskünfte erteilt: Abteilung Mission und Ökumene beim Evangelischen Oberkirchenrat (Tel.: 0721-147/268).

### **Freiburg, Evangelische Fachhochschule**

An der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden – ist die Stelle eines/r

#### **Verwaltungsleiters/Verwaltungsleiterin**

zum 1. November 1987 zu besetzen. Wir wünschen uns eine Nachfolge, die gewachsene Strukturen übernimmt und neuen Anforderungen begegnet.

Der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin hat die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Fachhochschule zu führen, insbesondere:

- Schulverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung,
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und seine Ausführung,
- Mitarbeit in Organen der Fachhochschule,
- technische Organisation des Lehrbetriebs.

Es wird von dem/der Bewerber(in) Erfahrung in der Verwaltungspraxis, insbesondere Verständnis für Ausbildungsfragen und Bereitschaft zur Einarbeitung in Hochschulfragen erwartet.

Partnerschaftliches Zusammenwirken mit dem Rektor und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Dozentenkollegium und den Verwaltungsmitarbeitern wird ebenso vorausgesetzt wie die Aufgeschlossenheit in der Begegnung mit den Studenten.

Die Vergütung erfolgt nach III/IIa BAT oder Besoldungsgruppe A 12/13. Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt voraus, daß der/die Bewerber(in) Mitglied der Evangelischen Kirche ist.

Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, ihre Bewerbung in doppelter Ausfertigung an den Evangelischen Oberkirchenrat, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe und an den Rektor der Evangelischen Fachhochschule, Bugginger Straße 38, 7800 Freiburg, zu richten.

## Arbeitsrechtsregelungen

### **Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/86 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng)**

Vom 28. Mai 1986

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

#### Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:  
„(2) Wird einer der in Absatz 1 genannten Tarifverträge gekündigt, gilt dieser weiter, bis ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen wird oder die Arbeitsrechtliche Kommission eine Änderung beschließt.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.
3. § 10 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

(2) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung bereits gekündigte Tarifverträge gilt Artikel 1 Nr. 1 entsprechend.

Karlsruhe, den 28. Mai 1986

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Berroth

### **Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/86 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb)**

Vom 28. Mai 1986

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

#### Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(2) Wird einer der in Absatz 1 genannten Tarifverträge gekündigt, gilt dieser weiter, bis ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen wird oder die Arbeitsrechtliche Kommission eine Änderung beschließt.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.
3. § 7 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

(2) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung bereits gekündigte Tarifverträge gilt Artikel 1 Nr. 1 entsprechend.

Karlsruhe, den 28. Mai 1986

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Berroth

### **Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/86 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-NAng)**

Vom 28. Mai 1986

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

#### Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 30. Oktober 1975, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/84 vom 25. Juni 1984 (GVBl. S. 115), wird in Teil I wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die nebenberuflichen Mitarbeiter erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub wie die hauptberuflichen Angestellten.“
2. § 11 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 1986

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Berroth

## Verordnungen

### Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel-VO)

Vom 26. August 1986

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund § 127 Abs. 2 Buchst. k, p und s der Grundordnung nachstehende Verordnung:

#### § 1

(1) Orgeln und Glocken in Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden sind für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt. Sie müssen klanglich und technisch dieser Bestimmung genügen sowie sachverständig und sorgfältig gepflegt werden.

(2) Bei der Beschaffung, Unterhaltung und Instandsetzung von Orgeln und Glocken ist nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verfahren.

#### *Abschnitt I* **Organisatorischer Aufbau**

#### § 2

##### Orgel- und Glockenprüfungsamt

(1) Die Aufsicht über das Orgel- und Glockenprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Dieser bedient sich dabei des Orgel- und Glockenprüfungsamtes in Karlsruhe als einer beim Evangelischen Oberkirchenrat eingerichteten Fachstelle. Der Evangelische Oberkirchenrat kann neben dem Leiter weitere Sachverständige in Orgel- und Glockenangelegenheiten berufen.

(2) Neben seiner Tätigkeit als Orgel- und Glockensachverständiger obliegen dem Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes die Koordinierung der Orgel- und Glockenpflege in der Landeskirche, die Wahrnehmung der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben, die Fachaufsicht über weitere Orgel- und Glockensachverständige und die Mitarbeit in gesamtkirchlichen Gremien. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

(3) Der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes wie auch die Sachverständigen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen.

#### § 3

##### Die Orgel- und Glockensachverständigen

(1) Der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes sowie die weiteren Sachverständigen der Landeskirche wirken bei allen Orgelneu- und -umbauten sowie bei Renovierungen und bei der Beschaffung von Glocken und Läutemaschinen mit, überwachen die vertragsmäßige Ausführung der Arbeiten und Lieferungen und prüfen die fertiggestellten Orgeln, Glocken und Läutemaschinen.

(2) Unbeschadet der Fachaufsicht des Leiters des Orgel- und Glockenprüfungsamtes arbeiten die von der Landeskirche bestellten Sachverständigen eigenverantwortlich und in kollegialer Weise zusammen. Dies geschieht u. a. durch Dienstbesprechungen, die vom Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes einberufen werden. Gutachtliche Äußerungen, die den Kirchengemeinden gegenüber abgegeben werden, sind dem Orgel- und Glockenprüfungsamt vorzulegen.

(3) Die Sachverständigen der Landeskirche erhalten, soweit ihre Tätigkeit als Sachverständige nicht zu ihrem Dienstauftrag gehört, eine Vergütung, deren Höhe im Einzelfall festgesetzt wird.

(4) Die Sachverständigen erhalten bei Dienstgeschäften außerhalb ihres Dienstsitzes eine Reisekostenvergütung (Reisekostenstufe 2) nach den für die landeskirchlichen Beamten geltenden Reisekostenbestimmungen. Sie erhalten, soweit notwendig, eine angemessene Aufwandsentschädigung.

#### *Abschnitt II* **Orgelneu- und -umbauten, Instandsetzungen und Restaurierungen**

#### § 4

##### Vorbereitung und Beauftragung

(1) Ist eine neue Orgel zu bauen oder ein Umbau, eine Instandsetzung oder Restaurierung vorzunehmen, berichtet der Kirchengemeinderat dem Orgel- und Glockenprüfungsamt. Dieses beauftragt einen Sachverständigen, den Kirchengemeinderat zu beraten, Gutachten über die vorhandene Orgel abzugeben und einen Kostenüberschlag für das Vorhaben anzufertigen. Der Sachverständige informiert das Kirchenbauamt über das Vorhaben (§ 20 Abs. 2 Nr. 9 der Kirchenbauordnung - KBO -).

(2) Gutachten des Sachverständigen sind für den kirchlichen Dienstgebrauch bestimmt und von der Kirchengemeinde vertraulich zu behandeln. Die Sachverständigen haben Gutachten und Berichte von grundsätzlicher Bedeutung dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis zu bringen.

#### § 5

##### Beschlüßfassung des Kirchengemeinderats

Aufgrund des Vorschlags des zuständigen Sachverständigen beschließt der Kirchengemeinderat die Ausschreibung der Arbeiten sowie einen Finanzierungsplan.

#### § 6

##### Beschränkte Ausschreibung

Der Kirchengemeinderat fordert nach Beratung durch den Sachverständigen mindestens drei Orgelwerkstätten zur Abgabe eines Angebotes auf. Die Ausschreibung wird vom Sachverständigen an die Werkstätten versandt mit der Aufforderung, innerhalb einer in der Ausschreibung festgesetzten Frist Kostenvorschläge für die Arbeiten einzureichen.

#### § 7

##### Prüfung der Angebote

Soweit die Angebote nicht direkt dem Sachverständigen zugegangen sind, legt der Kirchengemeinderat diese dem Sachverständigen zur gutachtlichen Prüfung vor. Im Gutachten ist darzulegen, inwieweit sich die einzelnen Angebote zur Berücksichtigung bei der Vergabe des Auftrags eignen. Der Zuschlag darf nur aufgrund eines einwandfreien und alle Arbeiten umfassenden Angebots erteilt werden. Dabei ist nicht allein die Höhe des Angebots entscheidend.

**§ 8  
Aufbringung der Mittel**

(1) Das Vorhaben kann durch Spenden, Haushaltsmittel der Kirchengemeinden, Zuschüsse der Landeskirche und Darlehen finanziert werden. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche (KVHG, VerwO) sind dabei zu beachten.

(2) Beim Vollzug des Haushaltsplans ist nach Möglichkeit aus Spenden und freien Haushaltsmitteln eine Orgelrücklage zu bilden, die nur für das Orgelbauvorhaben verwendet werden darf.

**§ 9  
Vergabe der Arbeiten und Abschluß des Vertrages**

(1) Die Arbeiten dürfen nur vergeben werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Sofern nach dem Kostenüberschlag des Sachverständigen der Aufwand für die Arbeiten 5000 DM nicht übersteigt, kann von einer Ausschreibung Abstand genommen und der Auftrag im Benehmen mit dem Sachverständigen unmittelbar einer Orgelbauwerkstatt erteilt werden.

(2) Nach Prüfung der Angebote und Deckung des Gesamtaufwandes beschließt der Kirchengemeinderat die Ausführung der Arbeiten. Er setzt die Orgelbauwerkstatt von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis und schließt unter Mitwirkung des Sachverständigen vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat den Orgelbauvertrag ab. Die Zahlungsbedingungen müssen im Orgelbauvertrag genau festgelegt sein. Bewerber, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, erhalten vom Kirchengemeinderat einen ablehnenden Bescheid; ihre Unterlagen sind zurückzugeben.

**§ 10  
Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats**

(1) Der Orgelbauvertrag ist dem Evangelischen Oberkirchenrat über den zuständigen Sachverständigen in vierfacher Fertigung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorlage ist ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Kirchengemeinderates über seine Beschlußfassung anzuschließen. Desgleichen ist der Finanzierungsplan für das Vorhaben vorzulegen. Die Sachverständigen äußern sich bei der Vorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat darüber, ob gegen den Vertrag Bedenken bestehen. Eine Fertigung des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Orgelbauvertrags sendet die Kirchengemeinde umgehend der Orgelwerkstatt, eine Fertigung erhält der Sachverständige.

(2) Die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats gilt für den Sachverständigen zugleich als Auftrag, den Orgelbau bis zur Fertigstellung zu beaufsichtigen und alle noch zu klärenden Einzelheiten mit den verschiedenen Beteiligten festzulegen.

**§ 11  
Abnahme**

Der Sachverständige prüft die fertiggestellten Arbeiten und teilt das Ergebnis dem Kirchengemeinderat und der Orgelbauwerkstatt mit. Der Kirchengemeinderat beschließt sodann die Abnahme und schließt im Benehmen mit dem Sachverständigen mit der Orgelbauwerkstatt einen Wartungsvertrag ab (§ 12).

**Abschnitt III  
Wartung der Orgeln**

**§ 12  
Abschluß des Vertrages**

Orgeln bedürfen einer sorgfältigen Pflege, um ihren Wert zu erhalten. Es soll daher in jedem Fall ein Wartungsvertrag mit einer Orgelbauwerkstatt abgeschlossen werden. Die Instandhaltung der Orgel und deren Stimmung darf nur einer erprobten Orgelbauwerkstatt übertragen werden. Der Wartungsvertrag wird nach Begutachtung durch den Sachverständigen nach dem Muster des Evangelischen Oberkirchenrats abgeschlossen. Wartungsverträge nach diesem Muster bedürfen keiner gesonderten Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

**§ 13  
Prüfung**

Nach jeder Stimmung und Durchsicht durch den Orgelbauer hat der Organist die richtige Ausführung der Arbeiten nachzuprüfen und dem Orgelbauer schriftlich zu bestätigen. Von den Kirchengemeinden kann der Bezirkskantor für diese Aufgabe hinzugezogen werden, in Streitfällen auch der Orgelsachverständige.

**§ 14  
Kündigung**

Der Instandhaltungsvertrag kann von der Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Sachverständigen unter Beachtung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

**§ 15  
Deckung des Aufwandes**

Die Kirchengemeinde hat für die Instandhaltung der Orgel einen angemessenen Betrag in den Haushaltsplan einzusetzen.

**§ 16  
Orgelprüfung**

Der Sachverständige hat regelmäßig eine Prüfung der in seinem Dienstbereich vorhandenen Orgeln, zusammengefaßt nach Kirchenbezirken, in der Weise durchzuführen, daß nach Ablauf von jeweils 12 Jahren sämtliche Werke geprüft sind. Dabei sind die vorhandenen Geläute ebenfalls zu prüfen. Durch die Prüfungen soll sich der Sachverständige eine genaue Kenntnis der Orgeln seines Dienstbereiches erwerben und deren Instandhaltung durch die Orgelbauer überwachen. Er soll dabei die Kirchengemeinderäte, Pfarrer und Organisten hinsichtlich Pflege und Benützung der Orgeln sachgemäß in Zusammenarbeit mit dem Bezirkskantor beraten. Der Sachverständige berichtet über das Orgel- und Glockenprüfungsamt dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Kirchengemeinden über das Ergebnis der Prüfung. Er legt dabei etwa erforderliche Herstellungs-, Verbesserungs- oder Erneuerungsvorschläge vor.

**Abschnitt IV  
Mitwirkung des Kirchenbauamtes,  
Hochbauamtes, Denkmalamtes**

**§ 17  
Mitwirkung des Kirchenbauamtes/  
Staatlichen Hochbauamtes**

(1) Die Angebote für den Neu- oder Umbau einer Orgel legt der Sachverständige auch dem Kirchenbauamt vor. Dieses prüft die Angebote nach bautechnischen

Gesichtspunkten, beurteilt insbesondere etwa erforderliche Veränderungen am Kirchenbau (Ort der Aufstellung, Prospektgestaltung, Vergrößerung oder Abänderung der Empore) und stellt hierfür einen Kostenschätzung auf (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 9 der KBO).

(2) Bei Orgeln in einem Kirchengebäude, für welches das Land baupflichtig ist, hat sich der Kirchengemeinderat oder der Sachverständige unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen mit dem Staatlichen Hochbauamt in Verbindung zu setzen und das Kirchenbauamt zu informieren. Für sonstige Kirchengebäude, zu denen eine Kirchengemeinde nicht baupflichtig ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle des Staatlichen Hochbauamtes der Baupflichtige tritt.

### § 18

#### Andere Baupflichtige

Ist für eine Orgel ein landeskirchlicher Fonds bau- und unterhaltungspflichtig, finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung. Bei anderen Baupflichtigen hat der Kirchengemeinderat auf entsprechende Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung hinzuwirken. § 10 (Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat) findet keine Anwendung.

### § 19

#### Denkmalamt

Für ganz oder teilweise unter Denkmalschutz stehende Orgeln gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Der Sachverständige hat bei der Durchführung von Arbeiten an solchen Orgeln sowohl die Kirchengemeinden darauf hinzuweisen als auch rechtzeitig mit dem Denkmalamt Verbindung aufzunehmen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die fachliche und finanzielle Mitwirkung des Denkmalamtes bei der Durchführung von Arbeiten. Für die Klärung grundsätzlicher Fragen ist der Evangelische Oberkirchenrat zuständig, dem der Sachverständige gegebenenfalls berichten soll.

### Abschnitt V Glocken

#### § 20

##### Allgemeine Bestimmungen

Auf das Glockenwesen finden die §§ 5 bis 12 entsprechende Anwendung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

#### § 21

##### Mitwirkung der Sachverständigen

Die Beschaffung, Auswechslung oder Instandsetzung ganzer Geläute oder einzelner Glocken darf nur unter Mitwirkung des Sachverständigen erfolgen (§ 4). Dieser macht Vorschläge über die Tonzusammenstellung und gibt eine Kostenschätzung. Statisch konstruktive Fragen, insbesondere bei beschädigten Glockenstühlen und -türmen, sind mit dem Kirchenbauamt abzuklären. Er wirkt bei der Auswahl der Glockengießer, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, mit und begutachtet die eingehenden Angebote.

#### § 22

##### Mitwirkung des Kirchenbauamtes, Staatlichen Hochbauamtes

Falls durch Arbeiten am Geläute im Kirchturm Veränderungen baulicher Art erforderlich sind, ist das Kirchen-

bauamt oder, bei staatlichen Lastengebäuden, das zuständige Staatliche Hochbauamt gutachtlich zu hören. § 18 (Andere Baupflichtige) gilt entsprechend.

### § 23

#### Denkmalamt

Bei Glocken, die älter als hundert Jahre sind, ist auf den bestehenden Denkmalschutz zu achten. Solche Glocken dürfen nicht umgegossen werden.

### § 24

#### Kirchtürme/Glockenträger

Kirchtürme und Glockenträger müssen so erstellt werden, daß die Glocken und Läutemaschinen vor Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Glocken müssen leicht zugänglich sein, damit ihre Pflege jederzeit ohne besondere Maßnahmen möglich ist. Die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft sind dabei zu beachten. Die Glocken sollen in einer mit Holzjalousien abgeschlossenen Glockenstube aufgehängt werden. Die Kirchengemeinde ist für die Überwachung des baulichen Zustandes verantwortlich (§ 22 KBO).

### § 25

#### Prüfung der Geläutearbeiten

(1) Fertige Glocken sind einer Werkprüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen. Nur in Ausnahmefällen kann die Werkprüfung durch die Analyse des Glockengießers ersetzt werden. Sobald die Glocke(n) auf dem Turm angebracht ist/sind, hat durch den Sachverständigen die endgültige Prüfung zu erfolgen, über deren Ergebnis dem Kirchengemeinderat und dem Glockengießer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Evangelischen Oberkirchenrats zu berichten ist.

(2) Auch der Ersatz von Läutemaschinen, Klöppeln und anderer Teile der Läuteanlage, soweit sie nicht unter die Teile fallen, die bei den jährlichen Wartungsarbeiten wegen normaler Abnutzung ersetzt werden müssen, unterliegen dieser Verordnung. Die §§ 4 bis 11 gelten entsprechend.

### § 26

#### Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats

Alle Geläutearbeiten, soweit sie nicht im Rahmen der normalen Wartungsarbeiten aus dem im Haushalt dafür zur Verfügung stehenden Betrages bestritten werden, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 12 Satz 3 gilt entsprechend).

### Abschnitt VI Schlußbestimmungen

#### § 27

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen vom 29. Juni 1961 (GVBl. S. 31) außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. August 1986

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag  
Thielmann

## Bekanntmachungen

OKR 30.9.86  
Az. 14/172

### Besetzung des kirchlichen Verwaltungsgerichts

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 4./5. September 1986 gemäß den §§ 3 und 7 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53) mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 für eine Amtszeit von 8 Jahren als Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden berufen:

Funktion	Mitglied	Stellvertreter
Vorsitzender	Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Dieter Presting Mettacker Weg 86 7800 Freiburg	1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Robert Herr Hasenhain 4 6901 Dossenheim  2. Richterin am Bundesgerichtshof Erika Scheffen Strählerweg 79 7500 Karlsruhe 41
1. Beisitzer	Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Achim Krämer Bismarckstraße 83 7500 Karlsruhe 1	1. Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Bernd Heß Hagenstr. 2a 7513 Stutensee-Blankenloch  2. Präsident des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg a.D. Prof. Dr. Hans Kutscher Viertelstraße 10 7506 Bad Herrenalb-Neusatz
2. Beisitzer	Richterin am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Dr. Adelheid Bullinger Elisabethstraße 11 6800 Mannheim	1. Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg Dr. Wolfgang Endemann Schubertstraße 11 6800 Mannheim  2. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hans-Christoph Bechthold Jahnstr. 3 7608 Willstätt 3
3. Beisitzer	Pfarrer i.R. Rolf Schade Sonnhalde 131 7800 Freiburg	1. Pfarrer Karl Martin Weinbrennerstr. 12 7500 Karlsruhe 1  2. Dekan Helmut Herion Schloß 7777 Salem
4. Beisitzer	Pfarrer Walter Blum Ottenheimer Str. 20 7635 Schwanau 3	1. Pfarrer Konrad von Oppen Kirchfeldstr. 11 7500 Karlsruhe 31  2. Dekan Dieter Oloff Volkerstraße 2 7640 Kehl

OKR 29.8.1986  
Az. 15/28

**Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes  
der Evangelischen Kirche der Union**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 9. April 1986 aufgrund des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16.4.1970 (GVBl. S. 53) sowie § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4.11.1969 (GVBl. 1970 S. 64) und der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Kirche der Union vom 4.5.1970 für die Amtszeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1994 als Mitglieder des Zweiten Senats des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche der Union zur Mitwirkung bei Verfahren aus dem Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden berufen:

**Ordentliches Mitglied:**

2. Beisitzer:  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht  
Helmut Just  
Meerwiesenstr. 53  
6800 Mannheim 1

3. Beisitzer:  
Dekan Klaus Friedrich  
Waldtorstr. 5  
7890 Waldshut

**Stellvertreter:**

1. Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht  
Dr. Karl-August Klauser  
Sickingenstr. 34  
7800 Freiburg

2. Richter am Amtsgericht  
Dr. Peter Schumacher  
Vogelsangstr. 29  
7530 Pforzheim

1. Seminardirektor Pfarrer  
Dr. Helmut Barié  
Neuenheimer Landstr. 2  
6900 Heidelberg

2. Dekan  
Hermann Schuler  
Marktstr. 29  
7537 Remchingen-Singen

OKR 30.7.1986 **Praktisch-theologische  
Az. 22/1161-2046 Ausbildung**

Die nachgenannten Kandidaten/Kandidatinnen werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Berbig, Albrecht (aus Karlsruhe)  
Dietrich, Hans-Georg (aus Ettenheim)  
Dinse, Heike (aus Lauda)  
Eichhorn, Ulla (aus Hockenheim)  
Hasenbrink, Peter (aus Mannheim)  
Henze, Ulrich (aus Kehl)  
Heußner, Joachim (aus Sinsheim)  
Hochschild, Ralph (aus Karlsruhe)  
Kaltenbach, Rudolf (aus Freiburg)  
Keller, Dirk (aus Waibstadt)  
Knab, Joachim (aus Karlsruhe)  
Krauth, Rüdiger (aus Karlsruhe)  
Nußbaum, Ulrich (aus Heilbronn)  
Schemel, Joachim (aus Schiltach)  
Scheuerpflug, Klaus (aus Freiburg)  
Schnell, Matthias (aus Ludwigshafen)  
Schott, Rolf (aus Freiburg)  
Stober, Udo (aus Karlsruhe)  
Vehmann, Walter (aus Weinheim)

Vogel, Klaus (aus Bruchsal)  
Voigt, Martin (aus Freiburg)  
Weber, Cornelia (aus Boxberg)  
Wolff, Hellmuth (aus St. Georgen/Schw.)

OKR 25.9.1986 **Pfarrerrüste vom  
Az. 22/31 16. bis 20. März 1987  
in Storkow (DDR)**

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union bietet einem Pfarrer der badischen Landeskirche die Teilnahme an der Pfarrerrüste in Storkow, Kreis Béeskowitz in der DDR an, die sich mit dem Thema „Sine vi sed verbo“ – zur Frage der „Macht“ im Pfarramt beschäftigt. Die Pfarrerrüste wird gemeinsam mit Pfarrer/innen aus der DDR und möglicherweise auch aus der CSSR und Polen in einem Rüstzeitenheim der DDR durchgeführt. Die westlichen Teilnehmer der Pfarrerrüste werden von den Mitgliedern des Vorbereitungskreises aus der DDR persönlich eingeladen. Es wird erwartet, daß sie das der Tagung vorausgehende Wochenende dort in der Gemeinde verbringen. Interessenten bitten wir um umgehende telefonische Rücksprache mit der Abteilung Fort- und Weiterbildung des Evangelischen Oberkirchenrats, Telefon 0721/147-257 (bzw. -246).